

# **Benutzungsordnung für Turnhalle und Gymnastikraum des TV Deutsche Eiche Holzminden von 1894 e.V.**

## § 1 Zweckbestimmung

Die Turn- und Sporthallen werden entsprechend dieser Benutzungsordnung Kindertagesstätten, Schulen und Sportorganisationen für Übungszwecke und Veranstaltungen im Rahmen des Sports überlassen. Montags bis freitags erfolgt die Vergabe nach einem Belegungsplan, samstags und sonntags sind Einzelbelegungen möglich. Nichtsportliche Veranstaltungen werden auf Antrag zugelassen.

Während der Schulferien besteht kein Anspruch auf Benutzung der Sporthalle. Der Verein kann in begründeten Einzelfällen eine andere Regelung treffen.

## § 2 Veranstaltungen

Anträge auf Überlassung der Sporthalle am Samstag oder Sonntag sind rechtzeitig, mindestens eine Woche vor Durchführung der Veranstaltung, schriftlich, per Fax oder per Email an den Vorstand des TV Deutsche Eiche Holzminden zu senden. Der Antragsteller erhält als Bestätigung eine schriftliche Mitteilung. Für private Feiern steht die Sporthalle grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Die Erlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßigem Sportbetrieb entzogen werden. Bei wiederholtem Verstoß kann die Erlaubnis für künftige Veranstaltungen verweigert werden. Wirtschaftliche Werbung, der Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken durch die Veranstalter ist grundsätzlich untersagt.

## § 3 Sanitätsdienst, Einsatzpersonal

Eine ggf. erforderliche Sanitätswache ist vom Veranstalter zu stellen. Er hat auch einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dieses bei bestimmten Sportarten bzw. Veranstaltungen vom Fachverband gefordert wird.

Auch notwendiges Kontroll- und Aufsichtspersonal muss vom Veranstalter gestellt werden.

## § 4 Verhalten

Der Turn- und Sportbetrieb endet in allen Turn- und Sporthallen um 21.30 Uhr; Halle und Nebenräume müssen um 22.00 Uhr verlassen sein.

In den Turn- und Sporthallen sowie ihren Nebenräumen darf nicht geraucht werden.

Auch ist der Verzehr von alkoholischen Getränken dort nicht gestattet.

Tiere dürfen in die Turn- und Sporthallen nicht mitgebracht werden.

Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf dem dafür bestimmten Platz außerhalb der Turn- und Sporthalle abgestellt werden.

Die Sportflächen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Das gleiche gilt für Turnschuhe, die vorher im Freien getragen und beschmutzt worden sind. Es sind nur solche Turnschuhe zu zugelassen, deren Sohlen keine farbigen Spuren auf dem Bodenbelag hinterlassen. Sämtliche Sportflächen sollen nur in Sportkleidung betreten werden.

Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.

Die Wasch- und Duschanlagen dürfen nur von den am Sportbetrieb Beteiligten nach

Beendigung der zugeteilten Benutzungszeit in Anspruch genommen werden. Der Wasserverbrauch ist dabei auf das notwendigste Maß zu beschränken. Die Toiletten sind grundsätzlich verschlossen. Die Schlüssel werden von den Übungsleitern verwaltet. Alternativ dürfen die Toiletten bei verschlossener Hallentür geöffnet bleiben. Die ÜL überzeugen sich vor und nach der Übungseinheit vom ordnungsgemäßen Zustand der Toiletten.

#### § 5 Geräte

Vereinseigene Geräte dürfen nur in zugewiesenen Schränken aufbewahrt werden. Alle Spiel- und Sportgeräte des Vereins sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Der verantwortliche Übungsleiter hat sich vor der Benutzung der Geräte von deren gebrauchsfähigen und sicheren Zustand zu überzeugen. Bewegliche Geräte sind, soweit sie nicht auf Rollen geschoben werden können von ihrem Aufbewahrungsort an den Ort der Benutzung und zurück zu tragen. Verstellbare Geräte sind nach Gebrauch auf Normalstellung zu bringen. Nach Nutzung sind die Geräte ordnungsgemäß an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen. Der Übungsleiter sorgt für die Einhaltung der Ordnung in Geräte- und Regieraum.

#### § 6 Hausrecht

Das Hausrecht üben die Mitglieder des Vorstands und die Übungsleiter aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

#### § 7 Haftung

Der Veranstalter und Benutzer haftet für alle Schäden, die dem TV Deutsche Eiche oder Dritten während der Bereitstellung der Turn- und Sporthalle entstehen und befreien die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter. Bei normaler Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten tritt eine Haftung jedoch nicht ein. Der TV Deutsche Eiche haftet ferner nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke oder andere vom Benutzer mitgebrachte oder abgestellte Sachen. Fundsachen sind den Übungsleitern zu übergeben.

#### § 8 Ausnahmen, Verstöße

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von einzelnen Regelungen der Benutzungsordnung zulassen. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ohne Vorliegen einer Einzelfallgenehmigung kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes oder bei groben Verstößen ein dauerndes Benutzungsverbot aussprechen.

Holzminden, 1. Februar 2017

Hans Schürzeberg  
1. Vorsitzender